

Entwurf

Kreuzungsvereinbarung
(§§ 3 / 13 EKrG)

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch

Regionalbereich Nord

Lindemannallee 3

30173 Hannover

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

Amt Eiderkanal

als Vertreter der Gemeinden Haßmoor und Schülldorf

Verwaltungsstelle Osterrönfeld

Schulstraße 36

27483 Osterrönfeld

- nachstehend **StraßenbauLASTträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Mühlenweg“ kreuzt die eingleisige Strecke 1022 Kiel – Osterrönfeld in Bahn km 25,810 höhengleich. Beteiligter an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenwegs und die Gemeinden Haßmoor / Schülldorf, vertreten durch das Amt Eiderkanal als Baulastträger der Fahrbahn.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich die technische Sicherungsanlage zu erneuern.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
 - a) Einbau einer BÜ Sicherungsanlage mit Lichtzeichen, Halbschranken, Seitenlicht und Akustik
 - b) Fahrbahnverbreiterung im Bereich der Räumstrecke
 - c) Schleppkurvenaufweitung im Einmündungsbereich des bahnparallelen Seitenwegs
 - d) vorhandene Feldzufahrt versetzen
 - e) Herstellung von Markierung und Beschilderung
 - f) Rückbau alter Anlagenbestandteile
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:
 - Erläuterungsbericht
 - Lageplan M 1:200
 - Übersichtskarte
 - Verhandlungskostenanschlag
 - Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

§ 3

Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme ist der Antrag auf öffentlich-rechtliche Zulassung nach § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht worden.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a) bis g) aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrag von 42.482,00 EUR dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen - auf Wunsch in Dateiform.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkBfI.1989 S.419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 417.907,53 € (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in Höhe von 45.172,53 EUR kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs.1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

-	die DB Netz AG	15.057,51 EUR,
-	den Straßenbaulastträger	15.057,51 EUR,
-	den Bund	15.057,51 EUR.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-

Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören – nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen – zur Kostenmasse.
- (7) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Erneuerung der technischen Sicherung in Höhe von voraussichtlich 372.735,00 EUR trägt die DB Netz AG.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Straßenbaulastträger und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Bahnanlagen
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

§ 8

Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes / Straßenverkehrs auszuführen.
- (2) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Bau durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr.7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen. Folgekosten während der Bauarbeiten an betriebsnotwendigen Telekommunikationsanlagen der DB gehören zur Kostenmasse (BMVBW-Schreiben v. 23.01.2003).
- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (9) Den Winterdienst auf dem Bahnübergang übernimmt der Straßenbaulastträger im Benehmen mit der DB Netz AG.

§ 9

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes der Prüfung und der Feststellung, dass der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird. Diese Prüfung und Feststellung wird von der DB Netz AG bei der dafür zuständigen Stelle beantragt.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 5-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen, die zuständige Genehmigungsbehörde erhält eine Ausfertigung.

Hannover, den 02.02.2012
DB Netz AG
RB Nord

Osterrönfeld, den
Amt Eiderkanal
Verwaltungsstelle Osterrönfeld